

Sitzungsvorlage Nr. 1717/2018/1



Federführendes Amt:	Hauptamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	09.04.2019	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag

1. Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend Anlage 1 zur Drucksache beschlossen.
2. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Ehrenamtlich Tätige haben entsprechend § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für Tätigkeiten, die für die Gemeinde wahrgenommen werden. Dieser Entschädigungsanspruch besteht für alle Arten ehrenamtlicher Tätigkeit, die von Gemeindebürgern in kommunalen Angelegenheiten ausgeübt werden, soweit nicht sondergesetzliche Regelungen bestehen, wie bspw. für die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Ausgestaltung der ehrenamtlichen Entschädigung kann die Gemeinde durch Satzung regeln.

Die derzeitige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde wurde zuletzt am 21.11.2017 angepasst, um die Vergütung des Stellvertretenden Bürgermeisters während der Vakanz anlässlich des Bürgermeisterwechsels zu regeln. Die Vergütungssätze wurden zuletzt am 15.07.2014 angepasst und basieren auf den Empfehlungen des Gemeindetags vom Jahr 2001.

Anlass für die Neufassung der Satzung sind Anpassungen der GemO, die der Gesetzgeber bereits in 2016 vorgenommen hat. Gemäß § 19 Abs. 4 GemO sind zukünftig Aufwendungen

für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf begründeten Antrag hin zu erstatten. Diese Ergänzung wurde in § 3 Abs. 6 in die Satzung aufgenommen, die sich ansonsten am Sitzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg orientiert.

In der als Anlage 1 zu dieser Drucksache beigefügten Satzung wird deshalb in § 3 Abs. 6 folgende Ergänzung aufgenommen:

„Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und seiner Ausschüsse erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis und schriftlicher Erklärung gegenüber dem Bürgermeister wird eine zusätzliche Entschädigung i.H.v. 100 % des eigentlichen Sitzungsgelds gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i.S.d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerter in gerader und Seitenlinie bis zum 2. Grad. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.“

Die Entschädigung nach Durchschnittssätzen in § 1 verändert sich wie folgt:

	Bisherige Satzung	Neue Satzung
Bis zu 3 Stunden	25,00 €	30,00 €
Von mehr als 3 bis 6 Stunden	45,00 €	45,00 €
Von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €	60,00 €

Nach diesen Sätzen richtet sich u.a. auch die Entschädigung der Wahlhelfer bei der Durchführung von Wahlen.

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte richten sich bislang nach den Durchschnittssätzen entsprechend § 1 der Satzung und werden entsprechend der Dauer der Sitzung händisch ermittelt und berechnet. Die Verwaltung empfiehlt für die Gremiumsmitglieder wegen des Verwaltungs-, Dokumentations- und Abrechnungsaufwandes zukünftig eine pauschale Entschädigung pro tatsächlich durchgeführter Sitzung i.H.v. 60,00 €, unabhängig von der Dauer der Sitzung. Mit dieser pauschalen Entschädigung ist die Vorbereitung in Fraktionssitzungen sowie sonstige Tätigkeiten in Ausübung des Amtes abgegolten.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten darüber hinaus für den zusätzlichen Aufwand eine monatliche Pauschale. Diese wird von 30,00 € auf 60,00 € erhöht.

Die Regelungen für die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters sowie die ehrenamtlichen Ortsvorsteher bleiben im bestehenden Umfang bestehen.

Im Jahr 2018 wurden Sitzungsgelder i.H.v. rund 36.000 € ausbezahlt. Im Haushaltsplan sind auf der der Haushaltsstelle 1110 0000 – 4421 0000 für die ehrenamtliche Entschädigung Mittel i.H.v. 55.000 € bereitgestellt. Die Ansätze wurden bereits im Zuge der Haushaltsaufstellung angepasst.

Die Satzung wurde vom Verwaltungsausschuss am 19.03.2019 einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Neufassung der Satzung bezieht nun die Änderungen aus der neuen Gemeindeordnung mit ein. Durch die Anpassung der Entschädigungssätze und die Pauschalierung der Sitzungsvergütung verändert sich die Höhe der ausbezahlten Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrats in der Summe nur geringfügig. Gleichzeitig wird aber die Abrechnung der Sitzungsgelder deutlich vereinfacht und transparenter gestaltet, da u.a. die zeitliche Nachrechnung der Dauer von Gremien- und Fraktions-sitzungen entfällt.

Anlage/n:
2019-03-19 Satzung über die Entschädigung für Ehrenamtliche Tätigkeit Rudersberg